

Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs in der Stadt Nortorf (Marktsatzung)

Inhalt:

Satzung vom 01.08.2001, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. SH S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. SH S. 26/38), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 31. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Nortorf betreibt Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung - GewO) und Jahrmärkte (§ 68 GewO) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 - Veranstaltungszeit und -ort

- (1) Die Märkte finden innerhalb des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungs- oder Öffnungszeiten statt, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden.
- (2) Soweit in dringenden Fällen eine vorübergehende Abweichung von Wochentag, Öffnungszeiten oder Veranstaltungsort festzulegen ist, wird hierauf durch eine Presseveröffentlichung hingewiesen.

§ 3 - Zutritt

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Antragsteller/in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO),
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (§ 70 Abs. 3 GewO).
- (3) Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden,

wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor,

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. Marktbeschicker/innen oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. Standplätze eigenmächtig belegt, getauscht oder verändert werden,
 5. Marktbeschicker/innen die ihnen erteilte Erlaubnis eigenmächtig an Dritte übertragen haben,
 6. Marktbeschicker/innen die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Nortorf in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichten.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 4 - Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten und Schaustellungen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2 GewO) nur von dem zugewiesenen Veranstaltungsplatz angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Bescheide. Diese richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbeschickern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Standplatz ganz oder teilweise an einen Dritten zu überlassen.
- (4) Das Anrecht auf den zugewiesenen Standplatz geht verloren, wenn die Belegung nicht bis zu dem von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitpunkt erfolgt ist. Als Ersatz kann die Marktaufsicht andere Bewerber nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zulassen.
- (5) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Standplatz abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 5 - Standgebühren

Für die Marktteilnehmer/innen wird eine Marktstandsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 - Betriebseinrichtungen

- (1) Als Betriebseinrichtungen auf den Veranstaltungsflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gelagert werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
- (3) Die Vordächer der Betriebseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,50 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Ferngespräch- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Ausnahmen von den in Abs. 1-4 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (6) Die Marktbesicker/innen haben an ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (§ 70 b GewO).
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin/des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7 - Verhalten auf den Märkten

- (1) Jede/r Marktteilnehmer/in hat mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung und der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind außerdem zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Fahrzeuge abzustellen soweit sie nicht als Verkaufsstände dienen,
 6. Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen oder auszurufen,
 7. in den Gängen und Durchfahrten Waren oder Gegenstände abzustellen,
 8. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

§ 8 - Reinhaltung der Marktfläche

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Jede/r Marktbesucher/in ist für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihr/ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.
- (3) Abfälle jeder Art dürfen weder auf den Veranstaltungsplatz geworfen noch von den Standinhaber/innen zurückgelassen werden.
- (4) Die Marktbesucher/innen sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen nach Marktende der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (5) Kommen Teilnehmer/innen im Marktverkehr ihren Pflichten aus den Absätzen 1-4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten vorgenommen werden.

§ 9 - Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Nortorf ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen in der Regel einen Dienstausweis, den sei bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen Zutritt zu gestatten.

II. Wochenmärkte

§ 10 - Markttage und -zeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird grundsätzlich jeden Mittwoch und Sonnabend jeweils von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz abgehalten.
- (2) Fällt ein gesetzlicher Feiertag mit einem Markttag zusammen, so findet der Markt an dem vorher- oder nachhergehenden Werktag statt.

§ 11 - Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeiten begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein, andernfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten der/des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 12 - Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf den Wochenmärkten umfasst die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Warenarten.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 13 - Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

- (1) Zum Verkauf bereitgehaltene Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigung geschützt werden.
- (2) Alle roh essbaren Waren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf den Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (3) Die Verkäufer/innen sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Das Berühren unverpackter Lebensmittel durch Marktbesucher/innen ist verboten.

§ 14 - Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren - mit Ausnahme von Fischen - verboten.
- (2) Lebende Fische sind gemäß der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) in der jeweils geltenden Fassung aufzubewahren oder zu töten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die soviel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen und Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.

III. Jahrmärkte

§ 15 - Geltung des Abschnittes II dieser Satzung

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen im Abschnitt III gelten die Bestimmungen des Abschnitts II dieser Satzung entsprechend.

§ 16 - Veranstaltungszeit und -ort

Grundsätzlich werden ein Frühjahrsmarkt im April und ein Herbstmarkt Ende Oktober/Anfang November eines jeden Jahres veranstaltet. Abweichungen hiervon können sich durch die Abstimmung der Termine mit anderen Veranstaltern oder den Schaustellerverbänden ergeben.

§ 17 - Platzzuweisung

- (1) Eine Zulassung zum Jahrmarkt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Marktbeginn eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Angaben über die Art des Geschäftes, die Ausmaße der benötigten Fläche sowie über die benötigten Ver- und Entsorgungsanschlüsse,
 2. Personalien und die ständige Abschrift des Antragstellers,
 3. bei einem neuartigen Geschäft eine Fotografie oder Zeichnung desselben,
 4. bei Fahrgeschäften Angaben über Fahrtzeiten und Preise.
- (3) Neben den marktbetrieblichen Voraussetzungen erfolgen Zulassungen durch schriftlichen Bescheid. Diese können - auch nachträglich - mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind nicht übertragbar.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (5) Zugmaschinen und Wohnwagen sind nach der Anfahrt vom Veranstaltungsgelände zu entfernen und auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abzustellen.

§ 18 - An- und Abfuhr, Auf- und Abbau

- (1) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss des darauffolgenden Jahrmarktes. Innerhalb von 48 Stunden nach Marktende muss der Platz von sämtlichen Geräten und Wagen geräumt sein.
- (3) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (4) Ab 1/2 Stunde vor der täglichen Marktöffnungszeit und während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge in Gängen und Durchfahrten bewegt werden. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

§ 19 - Gebrauchsabnahme

- (1) Alle genehmigungspflichtigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte) und Buden werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Diese Geschäfte müssen am Tage des Marktbeginns bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme aufgestellt sein.
- (3) Die Inhaber/innen der Geschäfte oder deren Vertreter/innen haben an der Abnahme teilzunehmen, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und sich am Tage des Marktbeginns ab 10.00 Uhr bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Öffnung des Betriebes beseitigt sein.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 - Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Nortorf haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Umfang und Höhe möglicher Entschädigungen bemessen sich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein.
- (4) Wenn der Markt infolge behördlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann oder kurzfristig räumlich verlegt werden muss, kann deswegen gegen die Stadt kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden - insbesondere kein entgangener Gewinn.

§ 21 - Datenschutz

Die Stadt Nortorf ist gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09. Februar 2000 ermächtigt, im Einzelfall die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten vorzunehmen.

§ 22 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO nach § 134 Abs. 5-7 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
2. die Standplätze gemäß § 4,
3. die Betriebseinrichtungen gemäß § 6,
4. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 7,
5. die Reinhaltung der Marktfläche gemäß § 8,
6. die Marktaufsicht gemäß § 9,
7. die Verkaufsvorschriften für Lebensmittel gemäß § 13,
8. den Tierschutz gemäß § 15,
9. die An- und Abfuhr, den Auf- und Abbau sowie die Platzzuweisung gemäß §§ 11, 17 und 18,
10. die Gebrauchsabnahme gemäß § 19

verstößt.

(2) Die Ahndung von Verstößen nach anderen Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Nortorf vom 23. Februar 1973 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nortorf, 01. August 2001
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister